



INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz
2. Bekanntmachung – Straßen- und Wegerecht
3. Bekanntmachung – Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 61 26 122 Ä13 „Pfeiffer-, Grillparzerstraße“
4. Bekanntmachung – Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Franz-Grothe-Schule
5. Bekanntmachung – Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren (Schulgeld) für den Besuch der Franz-Grothe-Schule
6. Bekanntmachung – Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 18. März 2019
7. Bekanntmachung – Familiennachrichten

Personen haben jedoch das Recht, einer Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten in folgenden Fällen zu widersprechen:

1. Widerspruch nach § 36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz gegen die regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz

Erläuterung:

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich jedoch verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt ihm die Meldebehörde jährlich zum 31. März den Familiennamen, die Vornamen sowie die gegenwärtige Anschrift der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauf folgenden Jahr volljährig werden.

2. Widerspruch nach § 42 Abs. 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft nach § 42 Abs. 2 Bundesmeldegesetz

Erläuterung:

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft personenbezogene Daten von Familienangehörigen eines ihrer Mitglieder übermitteln, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst den Familiennamen und die Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, das Geschlecht, die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesell-

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz

Die Meldebehörden sind nach dem Bundesmeldegesetz befugt, Daten aus dem Melderegister zu bestimmten Zwecken zu übermitteln. Betroffene

schaft, die derzeitigen Anschriften und die letzte frühere Anschrift, gegebenenfalls Angaben über eine vorliegende Auskunftssperre sowie gegebenenfalls das Sterbedatum. Unter Familienangehörige sind nach dem Wortlaut des Bundesmeldegesetzes der Ehegatte oder der Lebenspartner, minderjährige Kinder sowie die Eltern von minderjährigen Kindern zu verstehen. Die Widerspruchsmöglichkeit für den genannten Personenkreis richtet sich gegen eine generelle Datenübermittlung an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Ausgenommen hiervon ist eine zweckgebundene Datenübermittlung, sofern die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft angibt, dass sie die Daten im Zusammenhang mit ihrem Steuererhebungsrecht benötigt. Ist dies der Fall, so werden von der Meldebehörde die angeforderten Daten mit dem Hinweis auf diese Zweckbindung übermittelt.

3. Widerspruch nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz

Erläuterung:

In den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten darf die Meldebehörde an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene Auskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder die Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

4. Widerspruch nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Mandatsträger sowie an die Presse oder den Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern gemäß § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz

Erläuterung:

Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern beziehungsweise der Presse oder des Rundfunks Auskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums. Nachdem Presse und Rundfunk regelmäßig Onlineangebote haben, ist auch mit einer Veröffentlichung im Internet zu rechnen.

Bei Altersjubiläen erfolgt eine solche Datenübermittlung in Weiden i.d.OPf. zum 80., 85., 90., 95., 100. und jedem darauf folgenden Geburtstag. Bei Ehejubiläen erfolgt eine Datenübermittlung ab dem 50. Hochzeitstag und danach jeweils weiteren vollen fünf Jahren, ab dem 75. Hochzeitstag dann jedes Jahr.

5. Widerspruch nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz

Erläuterung:

Für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) darf die Meldebehörde Adressbuchverlagen Auskunft zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aus dem Melderegister erteilen. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift. Die übermittelten Daten dürfen ausschließlich für den oben genannten Zweck verwendet werden.

Allgemein gilt:

Für die o. g. Datenübermittlungen gilt die sog. „Widerspruchslösung“, d. h., sie ist nicht von der vorherigen Zustimmung des betroffenen Einwohners abhängig. Wer eine Weitergabe seiner Meldedaten nicht wünscht, kann schriftlich oder per Telefax (Fax 0961/81-3319) jederzeit eine entsprechende Mitteilung an die Stadt Weiden i.d.OPf., Meldebehörde, Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf., einsenden oder persönlich im Einwohnermeldeamt, Zi.Nr. 0.07, vorsprechen.

Ein entsprechender Antrag ist auch im Rathaus-Serviceportal im Internet unter www.weiden.de, Bereich „Rathaus-Online“, „Widerspruchsrecht für Meldedaten – Übermittlungssperre“ verfügbar und

kann dort ausgedruckt werden. Der Widerspruch muss dann nur noch unterschrieben und per Post oder Boten an die Stadt eingesandt werden.

Online über das Rathaus-Serviceportal eingehende Anträge auf Einrichtung einer Übermittlungssperre sind unwirksam, sollte der Antrag nicht ausgedruckt und unterschrieben an die Meldebehörde eingesandt werden. Darüber hinaus sind auch per E-Mail oder telefonisch eingehende Widersprüche unwirksam.

Ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist von keinen Voraussetzungen abhängig und braucht nicht begründet zu werden. Bereits früher eingelegte Widersprüche gelten grundsätzlich unbefristet und müssen außer im Falle eines Wegzuges und darauf folgendem Wiederzuzug nicht erneuert werden. Ein entsprechender Hinweis auf die gegebenen Widerspruchsmöglichkeiten erfolgt bei jeder An- und Ummeldung in der Meldebehörde.

Weiden i.d.OPf., 25.03.2019
Stadt Weiden i.d.OPf.
– Amt für öffentliche Ordnung –

Reinhold Gailer
Verwaltungsrat

BEKANNTMACHUNG

Straßen- und Wegerecht Vergabe einer Fläche zur Aufstellung eines Verkaufsstandes (Imbiss, Lebensmittel)

Die Stadt Weiden i.d.OPf. beabsichtigt die Vergabe einer Fläche zur Aufstellung eines Verkaufsstandes im Innenstadtbereich (Macerata-Platz).

Dort kann ein nicht fest mit dem Erdboden verbundener Verkaufsstand (Imbiss, Lebensmittel) auf einer Fläche von 1,80 m x 1,80 m aufgestellt werden.

Vergabekriterien:

1. Bekanntheit und Bewährung / Zuverlässigkeit
2. Warenmischung und Umfeld
3. Gestaltung
4. Öffnungszeiten

Vergabezeitraum:

01.06.2019 – 31.05.2020

Bewerbungen mit entsprechenden Unterlagen zu den o.g. Vergabekriterien sind schriftlich

bis spätestens 01.05.2019

an die Stadt Weiden i.d.OPf., Bauverwaltungsamt, Abt. Bauen und Wohnen, Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden, zu richten.

Nähere Informationen können telefonisch unter Tel-Nr. 0961/81-6008 eingeholt werden.

Weiden i.d.OPf., 21.03.2019
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggwiß
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 61 26 122 Ä13 „Pfeiffer-, Grillparzerstraße“

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. hat am 18. März 2019 unter Nr. 23 den genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. In den Bebauungsplan sowie die Begründung kann ab 01. April 2019 im Stadtplanungsamt Weiden i.d.OPf., Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Straße 15, Zi.Nr. 2.22, während der üblichen Dienststunden von jedermann Einsicht genommen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiden i.d.OPf., 28.03.2019
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Franz-Grothe-Schule – städtische Musikschule der Stadt Weiden i. d. OPf.

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erlässt aufgrund der Art 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- (BayRS 2020-1-1-I) folgende

Änderungssatzung

§ 1

Gegenstand der Änderung

Die Satzung über die Benutzung der Franz-Grothe-Schule – Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. – vom 05.05.2014 (ABI. Nr. 13 vom 02.06.2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.08.2017 (ABI. Nr. 17 vom 01.09.2017), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Anmeldungen erfolgen mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular und sind an die Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. zu richten. Bei Minderjährigen sind die Anmeldungen durch den gesetzlichen Vertreter vorzunehmen. Mündliche Absprachen finden keine Berücksichtigung.

2. § 4 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum Beginn des Schuljahres. Während des laufenden Schuljahres kann jeweils zu Beginn eines Monats mit dem Unterricht begonnen werden, wenn die Integration des Schülers / der Schülerin möglich erscheint.

3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Ummeldungen zu Beginn eines neuen Schuljahres erfolgen mit dem dafür vorgesehenen Ummeldeformular und sind bis spätestens 31. Mai eines Kalenderjahres an die Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. zu richten. Bei Minderjährigen sind die Ummeldungen durch den gesetzlichen Vertreter vorzunehmen. Mündliche Absprachen finden keine Berücksichtigung.

4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Über Ummeldungen während des laufenden Schuljahres entscheidet die Schulleitung. Diese können jeweils zu Beginn eines Monats erfolgen, wenn aufgrund der Schulleitungsentscheidung eine Integration des Schülers / der Schülerin möglich ist.

5. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird die Zeitangabe „01.Juni“ durch „31.Mai“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Teilnahme an den Ausbildungsfächern und den Zusatzangeboten der Städt. Musikschule Weiden i. d. OPf. werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Benutzungsgebühren für den Besuch der Franz-Grothe-Schule – Städtische Musikschule der Stadt Weiden i. d. OPf.- in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

7. § 8 Absatz 1 Nr. 1 a wird wie folgt neu gefasst:

Musikgarten

Alter: 5 Monate bis 3 Jahre

Dauer: 1 bis 3 Jahre

8. § 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Instrumentaler / vokaler Gruppen- oder Einzelunterricht wird in folgenden Bereichen angeboten:

Streichinstrumente

Holzblasinstrumente

Blechblasinstrumente

Schlaginstrumente

Tastensinstrumente

Zupfinstrumente

Gesang / Stimmbildung

9. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

Zusatzangebote

(1) Kursfächer für Erwachsene

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausbildungsfächern bietet die Städtische Musikschule Einsteigerkurse für Erwachsene, begrenzt auf drei Monate, an, deren Teilnahme die Belegung eines allgemeinen Ausbildungsfaches nicht voraussetzt. Die Angebote werden am Aushang der Städt. Musikschule, in der örtlichen Presse sowie der musikschuleigenen Homepage bekannt gegeben. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5, die Maximalteilnehmerzahl 12 Personen. § 4 Abs. 5 dieser Satzung findet auf diese Kursangebote keine Anwendung, § 6 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

(2) Workshops

Die Städtische Musikschule bietet zeitlich begrenzte Workshops an, deren Teilnahme die Belegung eines allgemeinen Ausbildungsfaches nicht voraussetzt. Die Angebote werden am Aushang der Städt. Musikschule, in der örtlichen Presse sowie der musikschuleigenen Homepage bekannt gegeben. § 4 Abs. 5 dieser Satzung findet auf das Workshop-Angebot keine Anwendung. Eine Abmeldung vom Workshop aus wichtigem Grund (z. B. Krankheit) ist möglich. Der wichtige Grund ist nachzuweisen.

**§ 2.
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2019 in Kraft

Weiden i.d.OPf., 19.03.2019
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggawiß
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren (Schulgeld) für den Besuch der Franz-Grothe-Schule – städtische Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund Artikel 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. S. 449), nachstehende

Änderungssatzung:

**§ 1
Gegenstand der Änderung**

Die Satzung über die Benutzungsgebühren (Schuldgeld) für den Besuch der Franz-Grothe-Schule – Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 05.05.2014 (ABl. Nr. 13 vom 02.06.2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.08.2017 (ABl. Nr. 17 vom 01.09.2017), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 4
Unterrichtsgebühren**

- (1) Die Stadt Weiden i.d.OPf. gewährt Schülerinnen und Schülern aus Weiden i. d. OPf. nach Maßgabe des Abs. 3 einen Zuschuss auf die Unterrichtsgebühr. Maßgebend für den Zuschuss ist der melderechtliche Hauptwohnsitz.
- (2) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird der Zuschuss direkt mit den Unterrichtsgebühren verrechnet, so dass nur der bezuschusste Differenzbetrag zu zahlen ist.
- (3) Die Gebühren für den in der Städt. Musikschule angebotenen Unterricht betragen pro Schüler / Schülerin:

1. Elementarunterricht

	<u>Unterrichtsdauer</u>	<u>Gebühren</u>		<u>Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s.Abs.1, S.2 und 3)</u>	
		<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
Musikgarten	60 min pro Woche	288,00 €	24,00 €	264,00 €	22,00 €
Musikalische Früherziehung	75 min pro Woche	288,00 €	24,00 €	264,00 €	22,00 €
Musikalische Grundausbildung	60 min pro Woche	288,00 €	24,00 €	264,00 €	22,00 €

2. Instrumentaler / vokaler Gruppenunterricht

	<u>Unterrichtsdauer</u>	<u>Gebühren</u>		<u>Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s.Abs.1, S.2 und 3)</u>	
		<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
5 Schüler	45 min pro Woche	384,00 €	32,00 €	360,00 €	30,00 €
4 Schüler	45 min pro Woche	432,00 €	36,00 €	408,00 €	34,00 €
3 Schüler	45 min pro Woche	480,00 €	40,00 €	456,00 €	38,00 €
2 Schüler	45 min pro Woche	528,00 €	44,00 €	504,00 €	42,00 €

3. Instrumentaler / vokaler Einzelunterricht

	<u>Unterrichtsdauer</u>	<u>Gebühren</u>		<u>Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s.Abs.1, S.2 und 3)</u>	
		<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
Kurzstunde	30 min pro Woche	648,00 €	54,00 €	624,00 €	52,00 €
Normalstunde	45 min pro Woche	948,00 €	79,00 €	912,00 €	76,00 €

4. Theorieunterricht

a) als Hauptfach

	<u>Unterrichtsdauer</u>	<u>Gebühren</u>		<u>Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s.Abs.1, S.2 und 3)</u>	
		<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
5 Schüler	45 min pro Woche	384,00 €	32,00 €	360,00 €	30,00 €
4 Schüler	45 min pro Woche	432,00 €	36,00 €	408,00 €	34,00 €
3 Schüler	45 min pro Woche	480,00 €	40,00 €	456,00 €	38,00 €
2 Schüler	45 min pro Woche	528,00 €	44,00 €	504,00 €	42,00 €

Einzelunterricht / Kurzstunde	30 min pro Woche	648,00 €	54,00 €	624,00 €	52,00 €
Einzelunterricht / Normalstunde	45 min pro Woche	948,00 €	79,00 €	912,00 €	76,00 €

b) als Ergänzungsfach

Bei bereits erfolgter Belegung von instrumentalen / vokalen Unterricht gelten bei zusätzlicher Belegung von Theorieunterricht folgende ermäßigte Gebühren:

	<u>Unterrichtsdauer</u>	<u>Gebühren</u>		<u>Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s.Abs.1, S.2 und 3)</u>	
		<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
im Anschluss an den vokalen/instrumentalen Einzelunterricht	15 min pro Woche	144,00 €	12,00 €	120,00 €	10,00 €
Einzelunterricht / Kurzstunde	30 min pro Woche	288,00 €	24,00 €	240,00 €	20,00 €
Einzelunterricht / Normalstunde	45 min pro Woche	432,00 €	36,00 €	360,00 €	30,00 €
Gruppenunterricht / Normalstunde	45 min pro Woche	216,00 €	18,00 €	180,00 €	15,00 €

5. Ensembleunterricht

	<u>Gebühren</u>		<u>Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s.Abs.1, S.2 und 3)</u>	
	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
a) als Hauptfach	240,00 €	20,00 €	216,00 €	18,00 €
b) als Ergänzungsfach				

Bei bereits erfolgter Belegung von Instrumental-/Vokal- oder Theorieunterricht ist die Teilnahme am Ensembleunterricht für Schüler / Schülerinnen der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. mit den Benutzungsgebühren für den instrumentalen, vokalen und theoretischen Einzel- oder Gruppenunterricht abgegolten.

6. Weitere Unterrichtsangebote

- a) Nach § 10 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i. d. OPf. beträgt die Teilnahmegebühr für einen Kurs 168,00 €
- b) Nach § 10 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i. d. OPf. errechnet sich der Gebührenbetrag nach der zeitlichen Dauer eines Workshops. Die Bemessungsgrundlage beträgt pro Stunde/ pro Person 10,00 €

2. § 9 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Kursgebühr nach § 4 Abs. 4 Nr. 6 a dieser Satzung ist in drei Teilbeträgen von jeweils 56,00 € zu entrichten, fällig zur Zahlung zum 1. eines jeden Monats, beginnend mit dem Beginn des jeweiligen Kurses.

3. In § 9 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

(5) Die Teilnahmegebühr für einen Workshop nach § 4 Abs. 4 Nr. 6 b wird mit ihrem Entstehen (§ 8 Abs. 4) zur Zahlung fällig.

4. In § 10 Abs. 2 wird Buchstabe e) gestrichen und folgender Absatz 3 neu eingefügt:

Fällt der Unterricht wegen Krankheit oder unvermeidlicher Verhinderung der Lehrkraft mehr als 6 Unterrichtsstunden im laufenden Schuljahr aus, werden die Gebühren ab der 7. Unterrichtsstunde anteilig (1/4 der jeweiligen Monatsgebühr) zurückerstattet. Die anteilige Rückerstattung muss schriftlich nach Ablauf des Schuljahres bzw. des Probezeitraumes beantragt werden. Der Antrag muss spätestens zum 31.10. des Kalenderjahres, in dem das betroffene Schuljahr bzw. der Probezeitraum geendet hat, bei der Musikschule eingegangen sein. Darüber hinaus werden Gebühren nicht erstattet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Weiden, den 19.03.2019
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 18. März 2019 (Beteiligungsverfahren zur 28. und 29. Änderung des Regionalplans)

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLPIG vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254), zuletzt geändert am 09.12.2015, wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat in seiner Sitzung am 15.03.2019 die Beteiligung nach Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPIG) für die Fortschreibung des Regionalplans (28. und 29. Änderung) beschlossen.

Die 28. Änderung des Regionalplans umfasst die Neufassung des Kapitels B VI „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ (bisher: Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“) und die Aufhebung des bisherigen Kapitels B VIII „Gesundheits- und Sozialwesen“, welches in das neue Kapitel B VI integriert wird.

Im Zuge der 29. Änderung wird die Präambel und das Kapitel A „Allgemeine Entwicklung, Raumstruktur und Zentrale Orte“ (bisher: Kapitel A I „Überfachliche Ziele“, A II „Raumstruktur“, A III „Zentrale Orte“) neu gefasst.

Der Fortschreibungsentwurf liegt vom 01.04.2019 bis einschließlich 02.05.2019 zur Einsicht für die Öffentlichkeit bei folgender Stelle aus:

Stadt Weiden i.d.OPf., Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden, im Stadtplanungsamt, Zimmer 2.20.

Die Unterlagen können Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord (www.oberpfalz-nord.de → „Fortschreibungen“)

und der höheren Landesplanungsbehörde (www.regierung.oberpfalz.bayern.de → „Unser Angebot“ → „Landesentwicklung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan 6 - Aktuell Fortschreibungen“ → „Aktuell laufende Fortschreibungen“

Direktlink: http://www.ropf.de/leistungen/regionalplanung/regionalpl6/rpl6_fortschreibung/index.htm)

einsehbar.

Bis zum Ablauf des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLPIG am 31.05.2019 wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab (E-Mail: ahoening@neustadt.de) gegeben.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Neustadt a.d.Waldnaab, 18.03.2019

Andreas Meier, Landrat
Verbandsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG

Standesamt Weiden i.d.OPf.

Auszug aus den Beurkundungen des Standesamtes Weiden i.d.OPf.

Familiennachrichten (25.02.2019 bis 10.03.2019)

Die Beteiligten sind mit der Veröffentlichung einverstanden.

Geburten:

18.02.2019, Kayden James Iuhasz, Andrea Iuhasz und James Michael Roberts, In der Wehr 31, 92655 Grafenwöhr; 01.03.2019, Pauline Solfrank, Verena Gerlinde Solfrank geb. Riedel und Stefan Helmut Solfrank, Konradsreuth 4, 92685 Floß; 03.03.2019, Denis Claudiu Savu, Claudia Camelia Savu geb. Petru und Vasile Savu, Sebastianstr. 9, 92655 Grafenwöhr; 04.03.2019, Calum Atlas Myers, Hannah Alise Myers geb. Simek und Kenneth Mason Myers, Am alten Sportplatz 14, 92690 Pressath; 05.03.2019, Pia Kerstin Margareta Fichtl, Sonja Martina Irmgard Fichtl geb. Fütterer und Patrick Ludwig Fichtl, Breitenlohe 4, 92676 Eschenbach i.d.OPf.; 06.03.2019, Emmi Friedl, Isabel Marion Wager und Philipp Bernhard Friedl, Vogelherdgasse 11, 92648 Vohenstrauß, OT Altenstadt; 06.03.2019, Benedikt Deubzer, Annika Deubzer geb. Schmidt und Johannes Manfred Deubzer, Brahmsstr. 4, 92665 Altenstadt a.d.Waldnaab; 06.03.2019, Anton Alexander Meiler, Nina Anneliese Meiler geb. Schlecht und Christian Hans Meiler, Prößlstr. 21 f, 92637 Weiden i.d.OPf.; 06.03.2019, Josefine Christine Theresia Lorenz, Judith Eva Mathilde Lorenz geb. Völkl und Daniel René Lorenz, Haydnstr. 3, 92637 Weiden i.d.OPf.; 07.03.2019, Julian Matthias Kneidl, Margit Christine Kneidl geb. Puff und Matthias Hubert Kneidl, Trippach 64, 92729 Weiherhammer; 07.03.2019, Mischa Klein, Olga Keller und Georg Klein, Landrat-Kreuzer-Str. 2, 92712 Pirk; 07.03.2019, Eliah Kutzelmann, Denise Elvira Kircher und Michael Adam Kutzelmann, Forstweg 9, 92665 Altenstadt a.d.Waldnaab; 07.03.2019, Anna Sophia Gorcea, Maria Cristina Gorcea geb. Marcu und Rareş Ioan Gorcea, Brandweiher 36, 92637 Weiden i.d.OPf.; 08.03.2019, Elisabeth Ida Hofmann, Christina Hofmann geb. Deinhard und Martin Willi Hofmann, In

den Naabwiesen 20, 92637 Weiden i.d.OPf.; 08.03.2019, Max Josef Kreger, Verena Ingrid Kreger geb. Stier und Marco Theo Josef Kreger, Matzersreuth 17, 95643 Tirschenreuth; 08.03.2019, Greta Emma List, Barbara Hannelore List geb. Viechtl und Christian Mathias List, Am Moosweiher 4, 92637 Weiden i.d.OPf.; 11.03.2019, Luis Maximilian Haugg, Stephanie Nadine Haugg geb. Meindl und Dominik Haugg, Siechenstr. 15, 92637 Weiden i.d.OPf.; 13.03.2019, Lena Eva Kellermann, Sabrina Kellermann geb. Beele und Sebastian Frederik Kellermann, Rehbühlstr. 51, 92637 Weiden i.d.OPf.; 26.02.2019, Lin Alsaleh, Alia Alsaleh und Mustafa Alsaleh, Schöningerstr. 26, 92706 Luhe-Wildenaub; 05.03.2019, Max Johann Thanhäuser, Franziska Anna Thanhäuser geb. Herdegen und Johann Josef Thanhäuser, Brandhäuser 11, 92526 Oberviechtach; 10.03.2019, Lukas John Welzl, Ilona Renata Mróz und Andreas Welzl, Königsberger Str. 49, 92637 Weiden i.d.OPf.; 14.03.2019, Felix Walter Mayr, Franziska Mayr geb. Sprenger und Peter Markus Johann Mayr, Wildenreuth K 2, 92681 Erbdorf; 14.03.2019, Jonáš Kouba, Eva Koubová geb. Špačková und Daniel Kouba, Asylstr. 15, 92637 Weiden i.d.OPf.; 15.03.2019, Noah Bruckner, Manuela Bruckner, St.-Wolfgang-Str. 4, 92533 Wernberg-Köblitz, OT Glaubendorf und Markus Manfred Riedel, Steinfrankenreuth 4, 92685 Floß; 16.03.2019, Lara Stadler, Susanne Stadler geb. Zinnbauer und Tobias Wolfgang Stadler, In der Weiding 3 f, 92637 Weiden i.d.OPf.

Eheschließungen:

Im angegebenen Zeitraum keine Eheschließungen.

Sterbefälle:

06.03.2019, Hildegard Charlotte Weidringer geb. Bamler, Friedrich-Ebert-Str. 8, 92637 Weiden i.d.OPf.; 07.03.2019, Albert Michael Anderl, Ahornweg 2, 92637 Weiden i.d.OPf.; 07.03.2019, Josef Schmidt, Diebrunn 4, 92533 Wernberg-Köblitz; 07.03.2019, Heinz Josef Prößl, Siedlerweg 8, 92708 Mantel; 08.03.2019, Magdalene Kett geb. Taugerbeck, Eichendorffstr. 16, 95652 Waldsassen; 10.03.2019, Elisabeth Gottschalk geb. Wojciechowski, Hinterm Dorf 25, 92665 Altenstadt a.d.Waldnaab; 11.03.2019, Babette Elfriede Gollwitzer geb. Stengl, Krokusgasse 9, 92637 Weiden i.d.OPf.; 11.03.2019, Anna Rosina Sommer geb.

Baldauf, Magdeburger Str. 27, 92712 Pirk; 12.03.2019, Viktor Bender, Mühlweg 4, 92637 Weiden i.d.OPf.; 12.03.2019, Ludwig Fütterer, Gleißenthal 11, 92670 Windischeschenbach; 13.03.2019, Katharina Maria Theresia Neubauer geb. Landgraf, Leimbergerstr. 44, 92637 Weiden i.d.OPf.; 13.03.2019, Knut Helmut Rahn, Weißensteinweg 6, 95676 Wiesau; 14.03.2019, Klaus Dieter Georg Malzer, Finkenweg 7, 92700 Weiherhammer, GT Kaltenbrunn; 14.03.2019, Edeltraud Buckenleib geb. Hübl, Veilchenstr. 25, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab; 14.03.2019, Peter Hermann, Pfeifferstr. 2, 92637 Weiden i.d.OPf.; 15.03.2019, Margareta Hartung geb. Schuller, Hartlbühlweg 2, 92648 Vohenstrauß, OT Roggenstein; 15.03.2019, Anna Erika Gollwitzer geb. Reger, Mooslohstr. 123, 92637 Weiden i.d.OPf.; 15.03.2019, Marianne Weiß geb. Hoch, Christian-Kreuzer-Str. 3, 92665 Altenstadt a.d.Waldnaab; 16.03.2019, Maria Kreszentia Kick geb. Tretter, Kirchendemenreuth 10, 92665 Kirchendemenreuth; 16.03.2019, Rosema-

rie Ernestine Dannhardt geb. Frontzek, Stockerhutweg 7, 92637 Weiden i.d.OPf.; 16.03.2019, Dorothea Maria Krause geb. Dölfel, Hammerweg 169, 92637 Weiden i.d.OPf.; 17.03.2019, Edith Ottilie Beda Feiler geb. Preusse, Erlenweg 2 a, 92685 Floß; 18.03.2019, Rosa Maria Dobmann geb. Kaspar, Leimbergerstr. 45, 92637 Weiden i.d.OPf.; 19.03.2019, Sonja Tatjana Brumbach geb. Neuburger, Pressather Str. 151, 92637 Weiden i.d.OPf.; 19.03.2019, Irmgard Maria Weiß geb. Jaugstetter, Maistr. 21, 92637 Weiden i.d.OPf.; 19.03.2019, Lieselotte Rankel geb. Schlosser, Konrad-Adenauer-Str. 2, 95666 Mitterteich; 20.03.2019, Michael Hasler, Friedhofstr. 1, 92729 Weiherhammer; 20.03.2019, Gerda Franziska Gold geb. Schwägerl, Leuchtenberger Str. 7 a, 92637 Weiden i.d.OPf.; 20.03.2019, Adolf Joseph Schwägerl, Weinstr. 16, 92708 Mantel; 21.03.2019, Anna Ursula Dünne geb. Sommer, Etzenrichter Str. 22, 92637 Weiden i.d.OPf.

Notizen:

Notizen: